

**13.02.01**

Wi - In

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des  
Frequenznutzungsplanes (Frequenznutzungsplanaufstellungs-  
verordnung - FreqNPAV)****A. Zielsetzung**

Auf Grund des § 46 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes zu regeln.

Durch den Verordnungsentwurf werden auch die nach § 46 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 des TKG bei der Erstellung des Frequenznutzungsplanes erforderlichen Anforderungen berücksichtigt.

**B. Lösung**

Der vorgelegte Verordnungsentwurf schöpft den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung voll aus. Er beinhaltet die notwendigen Detailregelungen und setzt die zuständigen Behörden in die Lage, ihrem Auftrag zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes in einem verbindlich festgelegten Verfahren nachzukommen. Die Rechte der Öffentlichkeit werden dabei gegenüber der bisherigen Praxis erstmalig verbindlich festgelegt. Die im Verordnungsentwurf bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit geht über die für allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 78 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO II) geregelte Öffentlichkeitsbeteiligung hinaus.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:**

Keine

...

2. Kosten für den Bundeshaushalt können in geringem Umfang durch den mit der nun verbindlich vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung erhöhten Verwaltungsaufwand entstehen. Deren Höhe wird deutlich unter 100.000 Deutsche Mark liegen; die Kosten werden durch den von den Zuteilungsinhabern nach § 48 Abs. 2 TKG zu entrichtenden Beitrag ausgeglichen werden.

Die Ausführung der Verordnung geschieht in bundeseigner Verwaltung.

Den Ländern können Kosten in geringem Umfang durch die Vorbereitung und Erarbeitung von Stellungnahmen in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen entstehen.

#### **E. Kosten für Wirtschaft und Haushalte**

Den an der Nutzung des Frequenzspektrums interessierten Unternehmen und Privathaushalten, die sich an der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes beteiligen, können Kosten durch die Vorbereitung und Erarbeitung von Planungsvorschlägen entstehen. Ferner können den Unternehmen und Privathaushalten durch das Abfordern des Planentwurfs bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post nach Bekanntgabe seiner Fertigstellung Kosten in geringem Umfang entstehen.

Auswirkungen auf das Niveau der Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

**13.02.01**

Wi - In

**Verordnung**  
**der Bundesregierung**

---

**Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des  
Frequenznutzungsplanes (Frequenznutzungsplanaufstellungs-  
verordnung - FreqNPAV)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, den 9. Februar 2001

022 (324) - 262 02 - Fr 3/01

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des  
Frequenznutzungsplanes  
(Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung – FreqNPAV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.



---

Das Bundeskanzleramt hat mit ergänzendem Schreiben vom 21. Februar 2001 mitgeteilt, dass die  
Verordnung aufgrund des Beschlusses des Bundesrates vom 14. Juli 2000 (Drs. 421/00 (Beschluss)) in  
überarbeiteter Fassung erneut zugeleitet worden ist. Die Änderungen sind kenntlich gemacht.

**Verordnung  
über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes  
(Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung - FreqNPAV)**

**Vom XX.YY. 2000**

Auf Grund des § 46 Abs. 3 Satz 2 des Telekommunikationsgesetzes vom 25. Juli 1996 (BGBl. I S. 1120) verordnet die Bundesregierung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes.

**§ 2**

**Ziele der Frequenznutzungsplanung**

- (1) Die Regulierungsbehörde erstellt den Frequenznutzungsplan auf der Grundlage des Frequenzbereichszuweisungsplanes.
- (2) Bei der Entwicklung des Frequenznutzungsplanes werden insbesondere
  1. die Regulierungsziele nach § 2 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes,
  2. die europäische Harmonisierung der Frequenznutzungen,
  3. die technische Entwicklung und
  4. die Verträglichkeit der Frequenznutzungen in den Übertragungsmedienberücksichtigt und aufeinander abgestimmt.
- (3) Der Frequenznutzungsplan ist die planerische Grundlage der Frequenzzuteilung nach § 47 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes.
- (4) Bei der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes ist zu berücksichtigen, dass seine Festlegungen einer abweichenden Frequenzzuteilung im Einzelfall, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, nicht entgegenstehen, wenn die Frequenzzuteilung befristet erfolgt, keine im Plan eingetragene Frequenznutzung beeinträchtigt wird und kein Schutz vor Störungen durch andere Frequenznutzungen beansprucht wird.

**§ 3**

**Inhalt des Frequenznutzungsplanes**

- (1) Der Frequenznutzungsplan besteht aus Teilplänen für die einzelnen Frequenzbereiche im Frequenzbereichszuweisungsplan. Er enthält die nähere Aufteilung der Frequenzbereiche auf die einzelnen Frequenznutzungen sowie die zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen zusätzlichen Parameter. Der Frequenznutzungsplan enthält auch die erforderlichen Bestimmungen über die Frequenznutzung in und längs von Leitern.

(2) Der Frequenznutzungsplan enthält, soweit dies zur Umsetzung der Planvorgaben nach § 2 erforderlich ist, die Angabe der Funkdienste, denen der jeweilige Frequenzbereich zugewiesen ist, die vorgesehene Frequenznutzung und die Nutzungsbedingungen. Die Frequenznutzung und ihre Bedingungen werden durch technische, betriebliche oder regulatorische Bestimmungen beschrieben. Zu den Angaben nach Satz 1 können auch Angaben zur Nutzungsdauer, zu Nutzungsbeschränkungen und zu geplanten Nutzungen gehören.

(3) Neben den im Frequenznutzungsplan angegebenen Frequenznutzungen können Frequenznutzungen des Bundesministeriums der Verteidigung bestehen, die nicht im Frequenznutzungsplan eingetragen sind.

## § 4

### Planerarbeitung

(1) Der Frequenznutzungsplan wird unter Beteiligung der Öffentlichkeit aufgestellt. Der Regulierungsbehörde können jederzeit Anregungen zur Aufstellung oder Änderung eines Frequenznutzungsteilplanes unterbreitet werden; ein Anspruch auf Einleitung eines Planungsverfahrens besteht nicht.

(2) Die Regulierungsbehörde erarbeitet den ersten Entwurf des jeweiligen Teilplanes. Bei der Erarbeitung wird der bei der Regulierungsbehörde gebildete Beirat angehört. Anschließend veröffentlicht die Regulierungsbehörde eine Mitteilung über die Fertigstellung des Planentwurfs in ihrem Amtsblatt und im Bundesanzeiger. Die nach § 5 Abs. 1 zu Beteiligten sollen über die Fertigstellung des Planentwurfs benachrichtigt werden. Der Entwurf des jeweiligen Teilplanes kann nach der Bekanntgabe bei der Regulierungsbehörde abgefordert werden, darauf wird bei der Veröffentlichung nach Satz 3 hingewiesen. Der Entwurf soll eine kurze Begründung beinhalten.

## § 5

### Beteiligung des Bundes und der Länder

(1) Vor Beginn des Verfahrens nach § 6 ist für den jeweiligen Teilplan unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie das Benehmen mit den betroffenen obersten Bundes- und Landesbehörden herzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Interessen der öffentlichen Sicherheit gewahrt werden und **dem Rundfunk die auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen zustehenden Kapazitäten für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder im Rahmen der gemäß der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung dem Rundfunk zugewiesenen Frequenzen zur Verfügung stehen.** § 44 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Den Beteiligten nach Absatz 1 ist für ihre Stellungnahme eine angemessene Frist zu setzen. Äußern sie sich innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann die Regulierungsbehörde davon ausgehen, dass die von diesen Beteiligten wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den Frequenznutzungsteilplan nicht berührt werden.

**§ 6**

**Beteiligung der interessierten Kreise**

(1) Anregungen und Bedenken zu einem Planentwurf können innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Veröffentlichung der Mitteilung über die Fertigstellung des Planentwurfs im Bundesanzeiger schriftlich bei der Regulierungsbehörde vorgebracht werden. Hierauf wird bei der Veröffentlichung hingewiesen. Die Frist des Satzes 1 kann bei dringendem Planungsbedarf auf bis zu zwei Wochen verkürzt werden; der dringende Bedarf ist bei der Veröffentlichung zu begründen. Die Regulierungsbehörde legt nach Ablauf der Frist des Satzes 1 unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken für die Dauer eines Monats zur Kenntnisnahme aus. Die Stelle, bei der während der Dienststunden Einsicht genommen werden kann, sowie die Dauer der Einsicht werden öffentlich mitgeteilt. Für die Veröffentlichungen gilt **§ 4 Abs. 2 Satz 3**.

(2) Die Regulierungsbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und Bedenken. Eine Pflicht zur Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung besteht nicht. Die Regulierungsbehörde soll in Fällen besonderer Bedeutung das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen oder einzelne Betroffene über das Ergebnis der Prüfung unterrichten. Wird der Planentwurf nach der Veröffentlichung wesentlich geändert, soll erneut eine Mitteilung über die Fertigstellung des geänderten Planentwurfs veröffentlicht werden. Für die Veröffentlichung gilt **§ 4 Abs. 2** entsprechend. Die Veröffentlichungen nach Satz 3 und 4 sollen zusammengefasst werden. Für eine erneute Frist für Anregungen und Bedenken gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Regulierungsbehörde kann zur weiteren Klärung von widerstreitenden Belangen eine mündliche Anhörung durchführen. Absatz 2 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend.

**§ 7**

**Durchsetzung von Beteiligungsrechten**

Jede natürliche oder juristische Person, die durch den Plan einen Nachteil erleiden kann, kann die Einhaltung der ihr zustehenden Beteiligungsrechte binnen einer Frist von zwei Monaten, nachdem ihr der Beteiligungsmangel bekannt geworden ist, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung des Frequenznutzungsteilplans nach **§ 8 Abs. 2 Satz 1**, gerichtlich überprüfen lassen. Die gerichtliche Überprüfung nach Satz 1 hindert nicht die weitere Durchführung des Planungsverfahrens. **§ 123 der Verwaltungsgerichtsordnung** bleibt unberührt.

**Abs. 2 ist gestrichen.**

## **§ 8**

### **Entscheidung über die Frequenznutzungsteilpläne und deren Veröffentlichung**

- (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet unter Beachtung des Ergebnisses des in § 5 geregelten Verfahrens und würdigt in ihrer Entscheidung das Ergebnis des in § 6 geregelten Verfahrens.
- (2) Nach der Fertigstellung des jeweiligen Frequenznutzungsteilplans wird im Amtsblatt der Regulierungsbehörde und im Bundesanzeiger eine Mitteilung über die abschließende Fertigstellung des Plans veröffentlicht. § 4 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die nach § 5 Abs. 1 Beteiligten sollen von der Fertigstellung des jeweiligen Frequenznutzungsteilplans benachrichtigt werden.
- (3) Der Plan ist in seinen Grundzügen zu begründen.

## **§ 9**

### **Planänderung**

Die §§ 4 bis 8 gelten für die Änderung von Frequenznutzungsteilplänen entsprechend. Werden durch die Änderung die Grundzüge des jeweiligen Teilplanes nicht berührt, so kann von der Durchführung der Verfahren nach den §§ 4 bis 7 abgesehen werden. Den von der Änderung betroffenen Inhabern von Frequenzzuteilungen und den Obersten Bundes- und Landesbehörden ist unter Beteiligung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben. § 44 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes bleibt unberührt.

## **§ 10**

### **Übergangsklausel**

Auf Frequenznutzungsteilpläne, deren Erarbeitung oder Änderung bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, sind die §§ 4 und 6 nur anzuwenden, wenn eine wesentliche Änderung der bisher zulässigen Nutzung geplant ist. § 9 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den XX.YY. 2000

## **Begründung zur Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung**

### **(FreqNPAV)**

#### **I. Allgemeiner Teil**

##### **Die bestehende Situation**

Das TKG sieht neben der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung und der Frequenzzuteilungsverordnung auch eine Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplans vor.

Die bislang existierenden Nutzungspläne wurden rein intern in dem für Verwaltungsvorschriften üblichen Verfahren aufgestellt. Eine Anhörung oder Mitwirkung der Betroffenen fand nur nach freiem Ermessen statt. Der Frequenznutzungsplan ist dabei in ein vierstufiges Verfahren der Frequenzverwaltung eingebettet, welches mit den auf internationaler Ebene ausgehandelten, im internationalen Frequenzbereichszuweisungsplan eingetragenen Frequenzzuweisungen beginnt. Darauf basiert der auf nationaler Ebene als Rechtsverordnung ergehende Frequenzbereichszuweisungsplan, der die Grundlage des Frequenznutzungsplanes bzw. dessen jeweiliger Teilpläne bildet. Auf unterster Stufe folgt schließlich die einzelne Frequenzzuteilung, die auch in Form einer Allgemeinverfügung ergehen kann und die den Vorgaben des Nutzungsplanes entsprechen muss.

##### **Zweck und Notwendigkeit der Verordnung**

Der jetzt vorliegende Entwurf soll durch die Beteiligung der Öffentlichkeit sicherstellen, dass die an der Nutzung des Frequenzspektrums interessierten Gruppen und Einzelpersonen über die zukünftige Nutzung informiert werden, die Möglichkeit haben, Vorschläge einzureichen, ihre spezifischen Interessen deutlich zu machen und ihren besonderen Sachverstand in die Planung einfließen zu lassen. Der Regelungsauftrag des § 46 Abs. 3 Satz 2 TKG musste auch deswegen umgesetzt werden, weil die Akzeptanz des künftigen Frequenznutzungsplans durch die Beteiligung der Öffentlichkeit bei dessen Aufstellung erhöht wird. Im Unterschied zum

Frequenzbereichszuweisungsplan, der die planerische Grundlage des Nutzungsplans ist, kommt jenem keine Rechtsnormqualität zu. Es bedurfte deshalb einer Rechtsverordnung, um wenigstens das Verfahren der Aufstellung des Nutzungsplanes verbindlich mit Außenwirkung zu regeln.

### **Inhalt der Verordnung**

Grundsätzlich orientiert sich die Verordnung dabei am Modell der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Bauleitplanung, welches jedoch modifiziert werden musste im Hinblick auf den Rechtscharakter des Frequenznutzungsplanes als im wesentlichen verwaltungsinternes Instrument der Frequenzplanung. Eine dem Aufstellungsverfahren bei Bauleitplänen entsprechende Verfahrensregelung ist für die Aufstellung des Frequenznutzungsplanes nicht zweckmäßig, da der Frequenznutzungsplan angesichts der Dynamik bei der Entwicklung der Funkdienste sowie neuer Funktechniken ständigen Aktualisierungen und damit Änderungen unterliegt. Eine gleichgestaltete Verfahrensregelung könnte sich insofern als innovationshemmend erweisen, denn sie würde der bedarfsgerechten Versorgung des Bundes, der Länder, der Wirtschaft und der Bürger entgegenstehen und die Entwicklung der Funkdienste behindern.

Geregelt werden insbesondere Zeitpunkt und Umfang des Verfahrens der Beteiligung des Bundes, der Länder und der interessierten Kreise sowie die Ziele, an denen sich die Planung der Frequenznutzung auszurichten hat.

### **Kosten**

Kosten für den Bundeshaushalt können in geringem Umfang durch den mit der nun verbindlich vorgeschriebenen Beteiligungen des Bundes, der Länder und der interessierten Kreise erhöhten Verwaltungsaufwand entstehen. Deren Höhe wird deutlich unter 100.000 Deutsche Mark liegen; die Kosten werden durch den von den Zuteilungsinhabern nach § 48 Abs. 2 TKG zu entrichtenden Beitrag ausgeglichen werden.

Den an der Nutzung des Frequenzspektrums interessierten Unternehmen und Privathaushalten, die sich an der Aufstellung des Frequenznutzungsplanes beteiligen, können Kosten durch die Vorbereitung und Erarbeitung von Planungsvorschlägen entstehen. Ferner können den Unternehmen und Privathaushalten durch das Abfordern des Planentwurfs bei der Regulierungsbehörde nach Bekanntgabe seiner Fertigstellung Kosten in geringem Umfang

entstehen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

Den Ländern können Kosten in geringem Umfang durch die Vorbereitung und Erarbeitung von Stellungnahmen in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen entstehen.

## **II. Besonderer Teil**

### **zu § 1**

§ 1 entspricht den üblichen Angaben zum Regelungsbereich einer Verordnung.

### **zu § 2**

§ 2 beschreibt in Anlehnung an das TKG, jedoch in ausführlicher Form den Sinn und Zweck des Frequenznutzungsplanes.

Absatz 1 stellt entsprechend § 46 Abs. 1 TKG klar, dass der Frequenznutzungsplan aus dem Frequenzbereichszuweisungsplan heraus entwickelt wird.

Der Katalog des Absatz 2 gibt die typischerweise bei der Frequenzplanung im Rahmen der allgemeinen Regulierungsziele zu berücksichtigenden Planungsziele wieder. Mit der Reihenfolge der Ziele ist keine Rangordnung verbunden; sie dienen lediglich als Richtungsweisung für das planerische Ermessen der Regulierungsbehörde. Diese bleibt selbstverständlich an das grundsätzliche Ziel der Frequenzordnung, nämlich die Sicherung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung gebunden. Auf eine effiziente und störungsfreie Frequenznutzung ist dabei auch in den Übertragungsmedien für die Verteilung von Ton- und Fernseh-Rundfunkprogrammen zu achten.

Absatz 3 kommt besondere Bedeutung zu, da er den rechtlichen Gehalt des Nutzungsplanes im Hinblick auf die Frequenzzuteilung klarstellt. Der Frequenznutzungsplan erhält damit zwar nicht den Charakter einer Rechtsnorm, er wird jedoch deutlich aus dem Kreis der üblichen Verwaltungsvorschriften herausgehoben.

Absatz 4 beinhaltet selbst keine Ermächtigung zu einer von den Vorgaben des Nutzungsplanes abweichenden Frequenzzuteilung. Bei der Planaufstellung ist lediglich zu berücksichtigen, dass insbesondere in den genannten Fällen auch Ausnahmen von den Vorgaben des Nutzungsplanes möglich sind. Damit soll einer zu engen Planung, die keine Ausnahmen mehr vertragen würde, vorgebeugt werden.

### zu § 3

§ 3 regelt im einzelnen die Festsetzungen, die der Frequenznutzungsplan enthält.

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Aufteilung des Nutzungsplanes in Teilpläne ist aus praktischen Gründen erforderlich. Eine solche detaillierte Planung, wie sie der Nutzungsplan nach Satz 2 und 3, die in einer Art Generalklausel alle erforderlichen Festlegungen erlauben, enthält, läßt sich nicht in einem Verfahren für den gesamten nutzbaren Frequenzbereich erstellen. Die Unterteilung erfolgt dabei jeweils nach Frequenzbereichen und den Funkdiensten, denen diese Bereiche zugewiesen sind. Bestimmungen im Sinne des Satzes 3 enthalten keine inhaltlichen Festlegungen bezüglich der Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen über Kabelanlagen. Sinn und Zweck der genannten Bestimmungen über die Frequenznutzung ist vielmehr, Störungen im Kabel und Störungen durch die Abstrahlung aus dem Kabel zu verhindern.

Absatz 2 dient in erster Linie einer verständlichen Gestaltung der jeweiligen Teilpläne des Frequenznutzungsplanes.

Absatz 3 hat lediglich eine Warn- und Hinweisfunktion. Aus Geheimschutzgründen werden nicht alle Frequenznutzungen des Bundesministeriums für Verteidigung veröffentlicht. Absatz 3 läßt die im Telekommunikationsgesetz verankerte besondere Stellung des Bundesministeriums für Verteidigung erkennen.

### zu § 4

§ 4 regelt die erste Phase der Aufstellung eines Frequenznutzungsplanes, deren wesentliches Element in der Verpflichtung besteht, bereits eine Mitteilung über die Fertigstellung des Planentwurfs zu veröffentlichen.

Die Erwähnung des Anregungsrechtes in Absatz 1 soll dazu ermutigen, der Regulierungsbehörde Verbesserungs- oder Neuordnungsvorschläge zu unterbreiten. Ein Anspruch auf Aufstellung eines Nutzungsplanes musste aus praktischen Gründen ausgeschlossen werden, da die Einleitung eines Planungsverfahrens zu beliebigen Zeitpunkten weder sachgerecht noch erforderlich ist.

Welche Frequenzbereiche vorrangig zu planen sind, hängt sowohl von internationalen und technischen Entwicklungen als auch von politischen Entscheidungen und den nach § 2 Abs. 2 und § 46 Abs. 1 TKG zu berücksichtigenden Zielen ab. Die Planungszeiträume müssen auch die wirtschaftlichen und organisatorischen Konsequenzen für die Betroffenen berücksichtigen.

Die Veröffentlichungspflicht nach Absatz 2 ist die Grundlage jeder Bürgerbeteiligung. Das Anhörungsrecht des Beirates während der Planerstellung nach Satz 2 ergibt sich inhaltlich aus § 69 Nr. 6 TKG. Die zeitlich daran anschließende Veröffentlichung im Amtsblatt nach Satz 3 umfasst nicht den kompletten Entwurf des Frequenznutzungsteilplanes, da dies aus Platzgründen nicht angezeigt erscheint. Deshalb ist zunächst nur eine Mitteilung, dass der Planentwurf fertiggestellt ist, zu veröffentlichen und der Entwurf für alle Interessenten bereitzuhalten. Eine Kostenpflicht für die Abforderung wurde bewusst nicht normiert, um keine Abschreckungswirkung zu erzeugen. Die vernachlässigbar geringen Beträge sind in den Beitragssätzen der Frequenznutzungsbeitragsverordnung enthalten. Die Begründung des Planentwurfes nach Absatz 2 Satz 5 soll sich auf die grundlegenden Planungsleitlinien beschränken.

#### zu § 5

Die Vorschrift regelt die Beteiligung des Bundes und der Länder. Diese Beteiligung soll sicherstellen, dass im Vorfeld der Beteiligung der interessierten Kreise nach § 6 die öffentlichen Belange, die durch die obersten Bundes- und Landesbehörden vertreten werden, Eingang in die Frequenznutzungsplanung finden. Diese Priorität der Beteiligung ist sowohl im Gesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 "Belange des Rundfunks" und Nr. 6 "Interessen der öffentlichen Sicherheit"; § 46 Abs. 1) als auch in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO II §§ 23, 26) vorgegeben. Weil eine enumerative Aufzählung der Träger öffentlicher Belange, die allen Anforderungen und Änderungen gerecht wird, nicht möglich ist, ermöglicht diese zweistufige Beteiligung dennoch öffentliche Belange angemessen zu berücksichtigen, indem die obersten Bundes- und Landesbehörden jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beurteilen, ob und

inwieweit der nachgeordnete Bereich oder andere mit öffentlichen Aufgaben betraute Institutionen vorrangig nutzungsberechtigt sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die Interessen der öffentlichen Sicherheit gewahrt werden **und dem Rundfunk die auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen zustehenden Kapazitäten für die Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder im Rahmen der gemäß der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung dem Rundfunk zugewiesenen Frequenzen zur Verfügung stehen. Bei den rundfunkrechtlichen Festlegungen kann es sich sowohl um gesetzliche oder verordnungsrechtliche Regelungen als auch um Entscheidungen der zuständigen Landesbehörde handeln.**

Im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens wird in Absatz 2 die Unbedenklichkeitsklausel des § 4 Abs. 1 BauGB übernommen.

#### zu § 6

§ 6 eröffnet den Frequenznutzern gesicherte Beteiligungsmöglichkeiten, jedoch keinen rechtlich einklagbaren Einfluss auf das Planungsergebnis. Die Regulierungsbehörde behält auch bei der Gestaltung des Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung den erforderlichen Gestaltungsspielraum; so kann sie die Fristen bei entsprechendem Bedarf verkürzen, bei besonderen Planungsproblemen oder -änderungen kann sie das Verfahren wiederholen, ohne dazu verpflichtet zu sein und sie kann neben der schriftlichen Anhörung auch mündliche Anhörungen mit den Betroffenen oder externen Sachverständigen durchführen, wenn ihr dies nach pflichtgemäßem Ermessen sachdienlich erscheint.

Die Regulierungsbehörde ist nicht gehindert, auch nach Ablauf der Fristen des Absatzes 1 noch Anregungen entgegenzunehmen und zu prüfen; sie ist dazu jedoch nicht mehr verpflichtet. Durch die in Satz 4 vorgesehene Möglichkeit der Einsichtnahme soll die Öffentlichkeit Kenntnis über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken erhalten.

Absatz 2 beinhaltet eine Prüfungs- und damit eine Abwägungspflicht; eine Pflicht zu einem bestimmten Planungsergebnis besteht nicht. Aus Gründen der Begrenzung des Verwaltungsaufwandes wurde auf eine allgemeine Mitteilungs- und damit auch auf eine allgemeine Begründungspflicht verzichtet. Die Regulierungsbehörde soll jedoch in Fällen besonderer Bedeutung das Ergebnis der Prüfung veröffentlichen oder einzelnen Betroffenen über das

Ergebnis der Prüfung unterrichten. Bei erheblichen Änderungen der Planung nach der Veröffentlichung soll erneut eine Mitteilung veröffentlicht werden; dies ist erforderlich, um allen Betroffenen die gleichen Einwirkungsmöglichkeiten zu bieten, wenn die ursprüngliche Planung in den Grundzügen verändert wurde. Eine erneute Äußerungsfrist ist für diesen Fall nach Satz 7 zwingend vorgeschrieben; hier dürfte aber häufig eine Zwei-Wochen-Frist ausreichend sein.

Ein mündlicher Anhörungstermin im Sinne von Absatz 3 kann zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Planungsbehörde und Frequenznutzern, aber auch zum Ausgleich von Interessengegensätzen und den Nutzern sinnvoll sein. Dazu muss jedoch die Zahl der Betroffenen überschaubar sein; eine Massenanhörung mit 50 oder mehr Interessenten ist nicht vorgesehen.

#### zu § 7

Die Vorschrift des § 7 regelt im einzelnen die Voraussetzungen und Folgen eines Verfahrens, mit dem die Einhaltung der Beteiligungsrechte durchgesetzt werden kann.

Um Popularklagen zu vermeiden, sieht Satz 1 die Möglichkeit einer Klage nur für diejenigen vor, deren Interessen durch den Planentwurf berührt werden bzw. werden können. Ein Beteiligungsmangel im Sinne des Satzes 1 kann beispielsweise darin liegen, dass die Mitteilung über die Fertigstellung des Planentwurfs nach §§ 4 Abs. 2 Satz 3, 6 Abs. 2 Satz 4 oder ein Hinweis nach §§ 4 Abs. 2 Satz 4 oder 6 Abs. 1 Satz 2 unterblieben ist. Ein Beteiligungsmangel liegt dagegen nicht vor, wenn die bei der Planerstellung nach § 6 vorgebrachten einzelnen Anregungen oder Bedenken nicht umgesetzt worden sind. Um eine zeitlich unbegrenzte Pflicht zur Nachholung der unterbliebenen Beteiligung oder der Neudurchführung einzelner Stadien der Planung zu vermeiden, ist die gerichtliche Geltendmachung an die Frist von zwei Monaten nach Kenntnis des Beteiligungsmangels, längstens jedoch 6 Monate nach Veröffentlichung des Frequenznutzungsplanes geknüpft. Satz 3 sieht den Erlass einer einstweiligen Anordnung vor, weil in den genannten Fällen vielfach ein Bedürfnis für vorläufige Regelungen vor Erlass einer endgültigen Entscheidung besteht, um nachteilige Entwicklungen zu verhindern.

**Die Ausführungen zum vorherigen Abs. 2 wurden gestrichen.**

### zu § 8

Die Regelungen des § 8 betreffen den Abschluss des Planungsverfahrens.

Absatz 1 beinhaltet eine Pflicht zur Abwägung aller vorgetragenen Aspekte. Diese hat selbstverständlich unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 46 Abs. 1 des TKG zu erfolgen. Die Regulierungsbehörde ist bei ihrer Entscheidung an das Ergebnis des in § 5 geregelten Verfahrens gebunden.

Die Veröffentlichungspflicht nach Absatz 2 ist, wiederum aus Gründen der Begrenzung des Verwaltungsaufwandes, parallel der Mitteilung über die Fertigstellung des Planentwurfs ausgestaltet.

Der Plan ist nur in seinen Grundzügen zu begründen. Wegen des damit verbundenen Aufwands werden keine detaillierten Einzelbegründungen erwartet. Die Beteiligten an dem öffentlichen Verfahren können aber erwarten, dass die Reg TP ihre Entscheidungen zu den abgegebenen Stellungnahmen im Grundsatz begründet.

### zu § 9

§ 9 schafft die notwendigen Verfahrenserleichterungen bei Planänderungen von untergeordneter Bedeutung.

Nach Abschluss der Übergangsphase wird eine erstmalige Planung von Frequenzbereichen die Ausnahme sein. Die dann erforderlichen Planänderungen werden häufig nur einzelne Nutzer oder Nutzergruppen betreffen und im wesentlichen durch technische Änderungen, internationale Verpflichtungen oder politische Entscheidungen staats- oder völkerrechtlicher Ebene vorgezeichnet sein. Deshalb ermöglicht Satz 3 bei geringer bedeutsamen Änderungen an Stelle des normalen Verfahrens der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 6 eine abgekürzte Beteiligung der unmittelbar Betroffenen.

Den Obersten Bundes- und Landesbehörden ist unter Beteiligung des BMWi Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

**zu § 10**

Die Übergangsregelung des § 10 war erforderlich, da die Planung einiger Frequenzbereiche bereits weit fortgeschritten ist und die Neuaufnahme des Planungsverfahrens zu nicht vertretbaren Verzögerungen geführt hätte.

**zu § 11**

§ 11 enthält die übliche Regelung des Inkrafttretens.